

2721/AB
Bundesministerium vom 13.11.2025 zu 3199/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at
Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.743.663

Wien, 10.11.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3199/J der Abgeordneten Irene Eisenhut betreffend Anmeldung von Dienstnehmern ohne Arbeitserlaubnis in den Jahren 2019 bis 2025** wie folgt:

Frage 1: Wie viele Anmeldungen von Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis in den Jahren 2019 bis 2025 sind dem AMS bekannt geworden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Kalenderjahr und Bundesland)

- a. Wie viele Fälle wurden seitens des AMS an die Finanzpolizei weitergeleitet?
- b. In welchen Fällen erfolgte keine Weiterleitung an die Finanzpolizei?
- c. Zu wie vielen Verurteilungen kam es infolge dieser Anzeigen?

Das Arbeitsmarktservice (AMS) informiert bei Verdacht auf illegale Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft in jedem Fall die zuständige Finanzpolizei (§ 27 Abs. 5 AuslBG). Diese Info-Meldungen an die Finanzpolizei werden in den entsprechenden EDV-Datensätzen des AMS gespeichert, eine statistische Auswertung ist nicht möglich.

Im Falle illegaler Ausländerbeschäftigung stellt die Finanzpolizei die Strafanträge nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Auskünfte über

Verurteilungsstatistiken können in Fällen von Verwaltungsübertretungen nach dem AusIBG die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in Strafsachen die zuständigen Strafgerichte geben.

Fragen 2 und 3:

- *Werden seitens Ihres Ressorts (oder nachgeordneter Dienststellen) die eingegangenen Anmeldungen auf Vorliegen einer aufrechten Arbeitserlaubnis überprüft?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Intervallen?*
 - b. *Wenn ja, seit wann werden derartige Überprüfungen durchgeführt?*
 - c. *Wenn ja, wie viele Anmeldungen wurden in den Jahren 2019 bis 2025 überprüft?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Adaptierungen der ELDA Online-Benutzeroberfläche geplant, welche unmittelbar rückmelden, falls der anzumeldende Arbeitnehmer über keine Arbeitserlaubnis verfügt, bzw. diesfalls die Anmeldung verhindern?*
 - a. *Wenn ja, ab wann werden diese in welchem Umfang implementiert?*
 - b. *Wenn nein warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, sind seitens Ihres Ressorts andere Maßnahmen geplant, um derartige Übertretungen bereits im Vorfeld hintanzuhalten?*

Gemäß § 26 Abs. 5 Ausländerbeschäftigungsgesetz hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS innerhalb von drei Tagen Beginn und Ende der Beschäftigung von Ausländer:innen, die dem Anwendungsbereich des AusIBG unterliegen und über keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügen, zu melden. Nach erfolgter Meldung der Beschäftigungsaufnahme durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber prüft das AMS die Anmeldung zur Sozialversicherung.

Umgekehrt kann weder das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz noch das Arbeitsmarktservice eine Prüfung sämtlicher Anmeldungen zur Sozialversicherung auf das Vorliegen einer gültigen Bewilligung nach dem AusIBG vornehmen.

Zu allfällig geplanten Änderungen der Benutzer:innenoberfläche von ELDA liegen weder meinem Ministerium noch dem AMS Informationen vor.

Allfällige Überprüfungen von Anmeldungen zur Sozialversicherung bzw. die Adaptierung der ELDA-Benutzer:innenoberfläche betreffen Vollzugsfragen der gesetzlichen

Krankenversicherungsträger, bei denen es sich um keine nachgeordneten Dienststellen, sondern Einrichtungen der Selbstverwaltung handelt, deren Vollzug kein Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

